

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

vom 22.03.2021

Auf der Grundlage der §§ 46 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld in der Sitzung am 22.03.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung der Gemeinschaftsversammlung
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Persönliche Beteiligung
- § 7 Vorlagen
- § 8 Anträge
- § 9 Anfragen
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmungen, Wahlen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Behandlung der Beschlüsse
- § 16 Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung
- § 17 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
- § 18 Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales
- § 19 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden
- § 20 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

§ 1

Einberufung der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung finden grundsätzlich vierteljährlich statt, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch (§§ 35 Abs. 7 S. 2 ThürKO und 3a Abs. 2 ThürVwVfG) durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Soweit der zu Ladende einen elektronischen Zugang eröffnet hat und am Ratsinfosystem teilnimmt, erfolgt die Ladung in der entsprechenden Form. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen der schriftlichen Einladung beigelegt oder elektronisch im Ratsinfosystem bereitgestellt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (3) Die Gemeinschaftsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 1 Woche vorher, bei Dringlichkeit 2 Tage vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet (§ 37 ThürKO). Ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlässt, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen, bzw. ist im Falle der Verhinderung in eigener Verantwortung der jeweilige Stellvertreter zu unterrichten.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig eintragen muss.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (z.B. Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt im Benehmen mit seinen Stellvertretern die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung von einer Mitgliedsgemeinde vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn
 1. sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind,
 2. bei Dringlichkeit (Abs. 3) die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstands beschließt.
- (5) Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und die Gemeinschaftsversammlung somit beschlussfähig ist. Wenn die Gemeinschaftsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen. Diese entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung, in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist.

§ 7

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche oder elektronisch bereitgestellte Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung an die Gemeinschaftsversammlung gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass für ihn sein Stellvertreter oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung erläutert.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind der Vorsitzende und jedes gewählte Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, soll dieser einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Anträge, die von der Gemeinschaftsversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens sechs Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft können von einzelnen Mitgliedern an den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft gerichtet werden.
- (2) Das anfragende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden, einem/dem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft leitet die Versammlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (3) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
- a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss
 - f) Vertagung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jeder Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist, die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder, wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie durchgestrichen sind,
 - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmhaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes "Stimmhaltung".
 - b) Die Stimmzettel werden von insgesamt mindestens drei Mitgliedern, die von der Gemeinschaftsversammlung zu bestimmen sind, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (8) Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Gemeinschaftsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmhaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Gemeinschaftsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

- (9) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeinschaftsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm die Gemeinschaftsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind diesem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht in der Gemeinschaftsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und ggf. der Ausschüsse fertigt der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung oder des Ausschusses unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung bzw. des Ausschusses zu genehmigen.
- (4) Abschriften von Niederschriften des öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsteils werden an alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung bzw. eines Ausschusses übersandt, insofern dem nicht besondere Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- (5) Das Recht zur Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft steht allen Bürgern der Mitgliedsgemeinden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft zu.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung bzw. des Ausschusses wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung bzw. der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 16

Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft sowie über Nachtragshaushaltssatzungen und legt die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung fest. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
- (5) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit sie nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Das Gleiche gilt für Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises, welche die Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen haben.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales.
- (2) Der Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales besteht aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und weiteren sechs Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung. Jede Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld benennt ein Ausschussmitglied und einen Stellvertreter.
- (3) Jedes Mitglied des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales hat eine Stimme.
- (4) Jede Mitgliedsgemeinde kann neben dem Ausschussmitglied je eine wahlberechtigte Person ihrer Gemeinde als sachkundigen Bürger berufen. Die sachkundigen Bürger haben beratende Aufgaben.
- (5) Die Besetzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales mit Ausschussmitgliedern, der Stellvertreter und sachkundigen Bürgern erfolgt auf bindenden Vorschlag der Mitgliedsgemeinden durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung.
- (6) Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft ist kraft Amtes Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses Ausschuss für Jugend und Soziales der Gemeinschaftsversammlung; er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest.

§ 18

Zuständigkeit des Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales ist zuständig für die Belange der öffentlichen Jugend-, Kultur- und Sozialeinrichtungen, welche unmittelbar durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet werden. Für die vorstehenden Aufgaben kann der Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales bis zu einem Gegenstandswert von 10.000,- Euro abschließend entscheiden, soweit die finanzielle Deckung gesichert ist.
- (2) Er wirkt vorberatend in allen Belangen hinsichtlich Jugend, Kultur und Soziales, insbesondere
 - a. bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung einer Kindertageseinrichtung auf einen freien oder sonstigen Träger,
 - b. bei Änderung der Elternbeiträge,
 - c. bei der Bedarfsplanung im Sinne des § 17 ThürKitaG,
 - d. bei Erlass der Benutzerordnung/ Satzung über die Benutzung der Kindertages-
 - e. einrichtung/-en und
 - f. bei Erlass der Gebührenordnung/ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
 - g. Benutzung der Kindertageseinrichtung/-en.

§ 19 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung,
2. der Abschluss von Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Wertlieferungs-, Dienstleistungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 €, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal vier Jahren sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (z.B. grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte).
3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 5.000 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
6. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € jeweils im Einzelfall. Der Vorsitzende ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen,
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans soweit sie im Einzelfall 50 € nicht übersteigen,
8. die Bildung von Haushaltsresten,
9. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 30.000 €,
10. die Niederschlagung uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500 €,
11. den Erlass uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 200 €.

Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich über seine getroffenen Entscheidungen zu informieren.

§ 20
Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen jedes Geschlechts.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.06.2020 außer Kraft.

Kranichfeld, den 22.03.2021
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld


Fred Menge
Vorsitzender

